

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. April 2009 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) folgende Regelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von behinderten Menschen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel bei allen Bemühungen insbesondere um Jugendliche mit Behinderungen muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und – begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn die Ausbildung zum Pferdewirt/Pferdewirtin trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen behinderten Menschen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1

Personenkreis und Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt/Pferdewirtin nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche - nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem unter (1) genannten Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Sie ist durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und

- von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Berater/Beraterinnen für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation und

- gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich bei der zuständigen Stelle vorliegt.

§ 2

Abschlussbezeichnung

(1) Die Abschlussbezeichnung lautet Helfer/Helferin in der Pferdewirtschaft.

§ 3

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung kann in Betrieben privater und öffentlicher Arbeitgeber, Einrichtungen und Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Einrichtungen nach § 35 SGB IX erfolgen. Die erforderliche, besondere Betreuung der Behinderten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(2) In Bezug auf die Eignung der Ausbildungsstätte gilt die Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin vom 04. Februar 1980 (BGBl. I S. 136) in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Darüber hinaus ist bei der Anerkennung der Ausbildungsstätte zu überprüfen, ob die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

(3) Findet die Ausbildung in Ausbildungsstätten der beruflichen Rehabilitation statt, sind mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtungen in anerkannten Ausbildungsbetrieben durchzuführen. Auch in diesem Zeitraum ist die Betreuung gemäß Absatz 1 sicherzustellen.

§ 4

Eignung der Ausbilder

Die Ausbilder des vertragsabschließenden Betriebes müssen die fachliche sowie die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Pferdewirtschaft besitzen und über behindertenspezifische Kenntnisse verfügen, die sie im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation erworben haben. Sie sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 6

Zielsetzung der Ausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zum selbständigen Arbeiten nach Anweisung befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 12 nachzuweisen.

§ 7

Ausbildungsbild

Gegenstand der Ausbildung sind mindestens die Fertigkeiten und Kenntnisse der folgenden Ausbildungspositionen:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Ausbildung,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit;
 - 1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege
 - 1.6 Tierhaltungs- und Tierschutzrecht
2. Versorgen, Pflegen Führen und Transportieren von Pferden,
3. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten von Pferden,
4. Tiergesundheit und Tierhygiene,
5. Bewegen und Arbeiten von Pferden,
6. Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde
7. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung,
8. Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen
9. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 7 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in den Anlagen enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 9

Ausbildungsplan

Der Auszubildende/die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden/die Auszubildende einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau einschließlich der Lerninhalte als auch die zeitliche Abfolge der Ausbildung ausweisen soll.

§ 10

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Der Auszubildende/Die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/Die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur eigenständigen Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise entbunden werden. In diesen Fällen ist der Ausbildungsnachweis mit Hilfe des Ausbilders/der Ausbilderin bzw. von einer durch ihn/sie beauftragten Person zu führen.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a in Abschnitt I unter den laufenden Nummern 1.1 a, b, 1.2 a, b, 1.4 a bis d, in Abschnitt II für das erste Ausbildungsjahr, und in Abschnitt III unter den laufenden Nummern 1 Buchstabe a bis c, 2 a, b, 3 a, 4 a bis c, 5 a, b, 6 a, b, 7a, c, 8 b im zweiten Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist betrieblich/praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchzuführen.

(4) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu 1,5 Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen. Für die Auswahl der praktischen Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken, Pflegen und Führen von Pferden,
2. Feststellen der Merkmale des gesunden Tieres,
3. Vorbereiten und Bewegen von Pferden,
4. Reinigen und Pflegen sowie Anlegen und Anpassen von Zaum, Sattel, Geschirr und Zubehör.

(5) In der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind in höchstens 60 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Kenntnisse des Körperbaues und der Körperteile,
2. Krankheitsanzeichen und Pferdekrankheiten,
3. Grundlagen der Fütterungslehre,
4. Aufstallungsformen und Raumbedarf,
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Ausbildung wesentlich ist. Sie wird betrieblich/praktisch und nach Wahl des Prüflings schriftlich oder mündlich durchgeführt.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge kennt und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. In insgesamt bis zu drei Stunden soll er drei praktische Aufgaben durchführen. Für die Auswahl der praktischen Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken und Pflegen von Pferden,
2. Beschreiben von Pferden, Identifikationsmerkmale
3. Behandeln von Wunden, Hilfe beim Hufbeschlag und beim Anlegen von Verbänden,
4. Vorbereiten und Bewegen von Pferden,
5. Pflegen und Ausbessern von Ausrüstung und Zubehör, dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Tierschutz zu berücksichtigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich oder mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Pferdekrankheiten und ihre Anzeichen,
2. Fortpflanzung, Züchtung und Rassen,
3. Fütterungslehre, Futtergewinnung und -verwendung,
4. Stallformen, Stallklima, Haltungsformen,
5. Maschinen und Geräte,
6. Materialien und Betriebsmittel,
7. Organisation der betrieblichen Arbeit,
8. Umweltschutz und Landschaftspflege,
9. rationeller Energie- und Materialverwendung,
10. anwendungsbezogene Berechnungen,

11. Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die schriftliche (mündliche) Prüfung dauert höchstens 120 Minuten.

(4) Die drei praktischen Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 werden zu einer Durchschnittsnote zusammengefasst. Innerhalb der Prüfung nach Absatz 2 haben die Prüfungsaufgaben das gleiche Gewicht. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Prüfung nach Absatz 2: 70 Prozent

- Prüfung nach Absatz 3 30 Prozent.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen Prüfungsaufgaben mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach Absatz 2 oder die schriftliche bzw. mündliche Prüfung mit mangelhaft oder ungenügend bewertet worden ist.

(6) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, gilt die Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Bestehende Ausbildungsverhältnisse

Ausbildungsverhältnisse nach § 66, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortzusetzen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Der Präsident der Landwirtschaftskammer
Rheinland Pfalz

Norbert Schindler, MdB

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft
- sachliche und zeitliche Gliederung -

Abschnitt I: Gesamte Ausbildungsdauer

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die selbständig nach Anweisung durchzuführen sind
1.	Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 7 Nr. 1)	
1.1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Standort, Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Ausstattung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) betriebliche Erzeugung und Dienstleistung, Bezugs- und Absatzwege und -formen nennen
1.2	Ausbildung (§ 7 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen (§ 7 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Wirkungsbereich mitgestalten b) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken c) Aufgaben der landwirtschaftlichen Verwaltung beschreiben d) berufsständische Organisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen nennen e) für den Ausbildungsbetrieb wichtige Geschäftspartner nennen
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 7 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Aufsichtsbehörden nennen z.B. Kostenübernahme, Rehabilitation durch Berufsgenossenschaft d) Gefahren und Gefahrstoffe beschreiben e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen f) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften anwenden g) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen
1.5	Umweltschutz und Landschaftspflege; (§ 7 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung und Ziele des Umweltschutzes bei der Landwirtschaft nennen b) Einfluss der Landwirtschaft auf die Landschaft und Umwelt aufzeigen c) bei Maßnahmen der Landschaftspflege mitwirken
1.6	Tierhaltungs- und Tierschutzrecht (§ 7 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wichtige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nennen und beachten

Abschnitt II: Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten, die selbständig nach Anweisung durchzuführen sind
1.	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 7 Nr. 2)	a) Füttern und Tränken selbständig nach Anweisung ausführen b) Reinigen der Stallungen selbständig nach Anweisung ausführen c) Pflegen von Pferden selbständig nach Anweisung ausführen d) Beim Führen und Transport von Pferden mitwirken
2.	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 7 Nr. 3)	a) Körperteile der Pferde zeigen und nennen b) Pferde nach Farbe und Abzeichen identifizieren bzw. unterscheiden
3.	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 7 Nr. 4)	a) Merkmale des gesunden Pferdes beschreiben b) Merkmale typischer Krankheiten (z.B. Kolik, Satteldruck, Lahmheit) nennen und am Pferd erkennen c) Beim Prüfen der Körpertemperatur, der Atmung und des Pulses mitwirken d) Beim Reinigen und Desinfizieren der Stalleinrichtungen mitwirken
4.	Bewegen und Arbeiten von Pferden (§ 7 Nr. 5)	a) Zäumen und Satteln selbständig nach Anweisung durchführen
5.	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde (§ 7 Nr. 6)	a) Geschlechtsmerkmale (Stute, Wallach, Hengst) unterscheiden
6.	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 7 Nr.7)	a) Die wichtigsten Futtermittel nennen b) Grobe Qualitätsmängel beschreiben c) Bei der Werbung und bei der Lagerung von Futtermitteln mitwirken d) Bei der Weidepflege mitwirken
7.	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 7 Nr. 8)	a) die wichtigsten Haltungsformen (z.B. Boxenhaltung, Gruppenhaltung/Laufstall) beschreiben
8.	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 7 Nr. 9)	a) selbständig nach Anweisung Ausrüstung und Zubehör reinigen und pflegen (Sattel, Trense, Longe) b) Beim Einsatz, der Wartung und Pflege von Maschinen mitwirken

Abschnitt III: Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr

1.	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 7 Nr. 2)	a) selbständig nach Anweisung Pferde mit unterschiedlichen Ansprüchen (Kleinpferderassen, säugende Stute, Sportpferd, Freizeitpferd) versorgen b) Bei der Vorbereitung von Pferden für die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen (z.B. Leistungsprüfungen) mitwirken c) Beim Vorbereiten der Pferde für den Transport und bei dem Verladen mitwirken (Transportgamaschen anlegen, Schweifschoner anlegen, Pferd eindecken)
2.	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde (§ 7 Nr. 3)	a) Wichtigste Körperteile (Hals, Widerrist, Knochen, Gelenke, Muskeln und Organe) der Pferde nennen und zeigen b) Typische Verhaltensmerkmale (Fluchttier, Herdentier, Steppentier) des Pferdes nennen
3.	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 7 Nr. 4)	a) Die wichtigsten Hygiene- und Vorbeugemaßnahmen (z.B. Quarantänebox, Entwurmung), bei der Haltung beschreiben und berücksichtigen b) Die wichtigsten Krankheitsanzeichen erkennen und Mithilfe beim Versorgen des Pferdes bis zum Eintreffen des Tierarztes c) selbständig nach Anweisung Pflege der Hufe durchführen d) Beim Beschlagen der Pferde mitwirken

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

4.	Bewegen und Arbeiten von Pferden § 7 Nr. 5)	a) Ausrüstungsgegenstände selbständig nach Anweisung anlegen (z.B. Hilfszügel, Longiergurt, Beinschutz, Sattel, Trense) b) Mitwirken beim Arbeiten an der Longe c) selbständig nach Anweisung ruhige und ältere Pferde reiten
5.	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde (§ 7 Nr. 6)	a) Wichtige Pferderassen wie z.B. Deutsches Reitpferd, Vollblüter, Isländer, Shetlandpony nennen b) Die wesentlichen Einsatzbereiche für die unter a) genannten Pferderassen nennen
6.	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 7 Nr. 7)	a) selbständig nach Anweisung wirtschaftseigene und zugekaufte Futtermittel bestimmen b) Mängel wie Verschmutzung, Schimmelpilzbefall, Fehlgärungen, Fäulnis erkennen c) selbständig nach Anweisung Maschinen zur Futtermittelgewinnung bedienen (Weidepflege, Mähen, Wenden, Schwaden, Strohbergung)
7.	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 7 Nr. 8)	a) Kriterien des Stallklimas nennen, b) Mitwirkung bei der Kontrolle des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Licht) c) Ordnung und Sauberkeit in Sattel- oder Geschirrkammer beachten d) Mitwirken bei der Wartung und Reparaturarbeiten in Gebäuden, an technischen Einrichtungen, Außenanlagen und Einzäunungen
8.	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 7 Nr. 9)	a) nach Anweisung selbständig Maschinen und Geräte einsetzen, warten und pflegen b) selbständig nach Anweisung Ausrüstung und Zubehör warten und pflegen

Abschnitt VI: Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr

1.	Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden (§ 7 Nr. 2)	a) selbständig nach Anweisung Futtermengen wiegen und schätzen b) selbständig nach Anweisung aus den verfügbaren Futtermitteln Rationen zusammenstellen und füttern b) selbständig nach Anweisung Pferde mit unterschiedlichen Ansprüchen versorgen c) selbständig nach Anweisung Pferde für den Transport vorbereiten und verladen
2.	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 7 Nr. 4)	a) Die Grundausstattung einer Stallapotheke wie Verbände, Desinfektionsmittel, Wund- und Heilsalben, Fieberthermometer nennen
3.	Bewegen und Arbeiten von Pferden § 7 Nr. 5)	a) Selbständig nach Anweisung Pferde longieren b) selbständig nach Anweisung Pferde reiten
4.	Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde (§ 7 Nr. 6)	a) bei der Vorbereitung der Bedeckung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen d.h. der Hygienemaßnahmen und der Unfall- und Verletzungsgefahren mitwirken b) beim Versorgen der Mutterstute und des Fohlens mitwirken
5.	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 7 Nr. 7)	a) selbständig nach Anweisung wirtschaftseigene und zugekaufte Futtermittel bestimmen b) Mängel wie Verschmutzung, Schimmelpilzbefall, Fehlgärungen, Fäulnis erkennen c) selbständig nach Anweisung Maschinen zur Futtermittelgewinnung bedienen (Weidepflege, Mähen, Wenden, Schwaden, Strohbergung)
6.	Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 7 Nr. 8)	a) selbständig nach Anweisung das Stallklima kontrollieren und Maßnahmen zur Verbesserung durchführen (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Licht)

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

7.	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör (§ 7 Nr. 9)	a) selbständig nach Anweisung Maschinen und Geräte einsetzen, warten und pflegen b) selbständig nach Anweisung Ausrüstung und Zubehör warten und pflegen
8.	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 7 Nr.1)	a) Wesentliche betriebliche Einnahmen (Pensionspreis, Reitstunden, Beritt, Verkauf von Pferden) nennen b) Wesentliche betriebliche Ausgaben (Futtermittel, Tierarzt, Ausrüstung für das Pferd, Gebäude- und Maschinenunterhaltung) nennen

Anlage 1b
(zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zum Helfer / zur Helferin in der Pferdewirtschaft
– zeitliche Gliederung –

Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt **5 bis 6** Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 1 **Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden**

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 3 Tiergesundheit und Tierhygiene

lfd. Nr. 4 Bewegen und Arbeiten von Pferden

lfd. Nr. 8 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt **1 bis 2** Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 2 Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde

lfd. Nr. 5 Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde

zu vermitteln.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt **4 bis 5** Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 6 Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung

lfd. Nr. 7 Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 8 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.

Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a **Abschnitt III** der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 3 **Tiergesundheit und Tierhygiene**

unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes

lfd. Nr. 1 Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden

lfd. Nr. 4 Bewegen und Arbeiten von Pferden

lfd. Nr. 8 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör zu vermitteln.

Regelung über die Ausbildung zum Helfer/zur Helferin in der Pferdewirtschaft

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage **1a Abschnitt III** der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 2 Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde
 - lfd. Nr. 5 Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde
- zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt II der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 6 Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung
 - lfd. Nr. 7 Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
 - lfd. Nr. 8 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör
- zu vermitteln.

Drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 5 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a **Abschnitt IV** der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 4 **Bewegen und Arbeiten von Pferden** unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
 - lfd. Nr. 1 Versorgen, Pflegen, Führen und Transportieren von Pferden
 - lfd. Nr. 3 Tiergesundheit und Tierhygiene
 - lfd. Nr. 7 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör
 - lfd. Nr. 8 Betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte
- zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 1 bis 2 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage **1a Abschnitt IV** der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 2 Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Pferde
 - lfd. Nr. 4 Fortpflanzung, Züchtung und Rassenkunde
- unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 8 Betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte
- zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt IV der Positionen des Ausbildungsbildes
- lfd. Nr. 5 Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung
 - lfd. Nr. 6 Formen der Pferdehaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen unter Einbeziehung der Positionen des Ausbildungsbildes
 - lfd. Nr. 7 Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen, Geräten, Ausrüstung und Zubehör
 - lfd. Nr. 8 Betriebliche Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte zu vermitteln.